

Herausgabe von Warnmeldungen über das Modulare Warnsystem MoWaS

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Mdl)
vom 15.07.2020; Az.: 2530#2019/0025-0301 353

1. Allgemeines

Grundpfeiler des Zivil- und Katastrophenschutzes ist es, die Bevölkerung angemessen, rechtzeitig, schnell und flächendeckend vor bestehenden oder zu erwartenden Gefahren zu warnen. Eine Warnung ist umso effektiver, je besser sie wahrgenommen, verstanden und akzeptiert wird. Dabei sollen der Bevölkerung zeitnah bei Auslösung eines oder mehrerer Warnmittel Warnungen und Gefahreninformationen über verschiedene Kanäle bereitgestellt werden. Neben den konventionellen Warnmitteln wie Sirenen, Lautsprecherdurchsagen und kommunaler Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist insbesondere das modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) geeignet, eine regionale und überregionale Warnwirkung zu erzielen.

Das Lagezentrum des Mdl, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), die integrierten Leitstellen in Rheinland-Pfalz und die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Mainz sind mit MoWaS Sende und Empfangsanlagen (MoWaS S/E) ausgestattet und vom Land ermächtigt, Warnungen über MoWaS in ihrem Zuständigkeitsbereich abzusetzen. Die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Mainz übernimmt diese Aufgabe für den Rettungsdienstbereich Rheinhessen.

2. Warnung durch Rundfunk und Fernsehen über MoWaS

Nach der Vereinbarung zwischen den Innenministern und -senatoren des Bundes und der Länder und den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten sowie des DeutschlandRadio vom 1. Februar 2009 verpflichten sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten während der Zeit, in der sie ein Programm ausstrahlen, bei vorliegenden oder drohenden Katastrophenfällen, im Verteidigungsfall sowie bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit in angemessenem Umfang amtliche Gefahrendurchsagen und Gefahrenmitteilungen der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu senden (siehe beigefügte

Anlage). Ähnliche Absprachen sind auch mit privaten Rundfunkbetreibern getroffen worden. Dies kann z.B. erforderlich werden bei:

- Naturereignissen einschließlich extremer Witterungsbedingungen mit großflächigen Schadensausmaßen
- erheblichen Störungen oder zu erwartende Störungen an der Infrastruktur (wie z.B. großflächiger Stromausfall oder Ausfall der Wasserversorgung)
- Unglücks- und Schadensfällen mit überregionalen Ausmaßen
- Störung der Notrufnummern 110 und 112

3. Voraussetzungen

3.1 Allgemeines

Für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Behörden (Aufgabenträger) haben eine Warnung der Bevölkerung zu veranlassen,

- wenn entweder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei einer Vielzahl von Personen eine Gefahr für Leib und Leben unmittelbar bevorsteht oder
- wenn eine gegenwärtige Gefahr vorliegt und eine Warnung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand zielführend ist.

Über MoWaS können Warnungen der Warnstufe 1 (früher Amtliche Gefahrendurchsagen), Warnungen der Warnstufe 2 (früher Amtliche Gefahrenmitteilungen) und Warnungen der Warnstufe 3 (früher Gefahreninformationen) an die Bevölkerung sowie bei Bedarf Aufrufe an Einsatzkräfte und deren Organisationen gesendet werden.

3.2 Warnungen der Warnstufe 1 (Hoch)

Aufgrund der Lage besteht im ausgewählten Warnbereich eine kurzfristig zu erwartende oder bereits eingetretene Gefahr für

- Leib und Leben der Bevölkerung, und / oder

- Infrastrukturen und Sachwerte, die zu einer solchen Gefahr führen kann.

Der normale Lebensablauf wird (vermutlich) aufgrund der Lage unmöglich.

Von der Bevölkerung wird erwartet, dass sie sich entsprechend der gegebenen Empfehlungen verhält. Sofern zukünftig Warnmittel an MoWaS angeschlossen sind, soll deren Auslösung aktiviert werden.

Beispiele:

- Unmittelbar erwartete Auswirkungen militärischer Luftgefahren oder eines Raketenangriffs
- Unmittelbar erwartetes Auftreten radioaktiver Einwirkungen aufgrund eines Einsatzes von Nuklearwaffen oder aufgrund von Unfällen in der Umgebung kerntechnischer Anlagen
- Vermutete / bestätigte Freisetzung biologischer oder chemischer Kampfstoffe oder Wirkmittel im Rahmen militärischer Handlungen

Eine Warnung der Warnstufe 1 darf nur bei höchster Gefahr für das Land Rheinland-Pfalz oder zumindest für weite Teile des Landes und damit verbundene besondere Gefahren, die zahlreiche Menschen überregional gefährden, ausgelöst werden. Bei regional begrenzten Warnungen sind in der Regel Warnungen der Warnstufe 2 abzusetzen. Ausnahmsweise ist bei regional begrenzten Warnungen die Warnstufe 1 zulässig, wenn zahlreiche Menschen akut gefährdet sind (z.B. durch Explosionen).

Eine Warnung der Warnstufe 1 kommt nur dann in Betracht, wenn eine wörtliche Mitteilung erforderlich ist, um die Bevölkerung zu warnen oder sie zu einem bestimmten Verhalten aufzufordern oder wenn Anordnungen bekannt zu geben sind, bei denen es auf den Wortlaut der Mitteilung entscheidend ankommt. Die Warnstufe 1 führt zur sofortigen Programmunterbrechung der Medien, redaktionelle Änderungen dürfen von diesen nicht vorgenommen werden.

Warnungen der Warnstufe 1 (Hoch) mit Ansteuerung **überregionaler** Medien sind ausschließlich den Landesdienststellen Mdl und ADD vorbehalten.

3.3 Warnungen der Warnstufe 2 (Mittel)

Aufgrund der Lage besteht im ausgewählten Warnbereich eine zu erwartende oder bereits eingetretene Gefahr, welche

- die Unversehrtheit der Bevölkerung bedroht und / oder
- zu erheblichen Schäden bei Infrastrukturen und Sachwerten führen kann.

Der normale Lebensablauf ist durch das Ereignis wesentlich beeinträchtigt.

Von der Bevölkerung wird erwartet, dass sie sich entsprechend den Empfehlungen verhält. Sofern zukünftig Warnmittel an MoWaS angeschlossen sind, soll deren Auslösung aktiviert werden.

Warnungen der Warnstufe 2 kommen in Betracht, wenn die Bevölkerung über zu erwartende Gefahren, über Schadenslagen und gegebenenfalls zu erwartende Auswirkungen informiert werden soll und eine Warnung der Warnstufe 1 nicht erforderlich ist. Sie dienen insbesondere dazu, die Bevölkerung zu informieren und unangemessene Reaktionen (wie z.B. die Blockade der Notrufnummern) zu verhindern. Derartige Gefahrenmitteilungen sind in der Regel nur örtlich begrenzt zu senden.

Soweit für diese Mitteilung keine festen Sendezeiten vereinbart werden, werden sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt gesendet. Die Art der Wiedergabe steht im Ermessen und in der Verantwortung der Rundfunksender. In der Durchsage wird gegebenenfalls darauf hingewiesen, dass über neue Erkenntnisse laufend berichtet und erforderlichenfalls zu weiteren Maßnahmen rechtzeitig aufgefordert wird und deshalb die Rundfunkgeräte auf Empfang bleiben sollten.

3.4 Warnungen der Warnstufe 3 (Niedrig)

Aufgrund der Lage besteht im ausgewählten Warnbereich eine zu erwartende oder bereits eingetretene Beeinträchtigung, welche

- die üblichen Lebensabläufe (signifikant) beeinträchtigt oder
- zu besonderen Beobachtungen führt.

Eine über Beeinträchtigungen hinausgehende konkrete Gefahr besteht (voraussichtlich) nicht.

Die Auslösung zukünftig angeschlossener Warnmittel (Sirenen usw.) soll nicht erfolgen, da eine Veröffentlichung von zusätzlichen Warninformationen den angesprochenen Medien freigestellt ist. In Einzelfällen (z.B. Sirenentest) kann dies jedoch sinnvoll sein. Die Warnung der Warnstufe 3 soll dazu genutzt werden, der Bevölkerung fortlaufend und regelmäßig den Sachstand oder die Hintergrundinformationen zur Warnlage mitzuteilen.

3.5 Zusammenfassende Tabelle:

Warnstufen	Warnmittel	Kommunen	Land	Folge /Medienverpflichtung
1 (Hoch)	Medien / Presse regional	ausnahmsweise *	JA	sofortige Sendeverpflichtung ohne Zeitverzug; Meldung wird nicht angepasst
	Medien / Presse überregional	NEIN	JA	sofortige Sendeverpflichtung ohne Zeitverzug; Meldung wird nicht angepasst
	Warn-Apps	ausnahmsweise *	JA	
2 (Mittel)	Medien / Presse regional	JA	JA	Senden zum nächstmöglichen Zeitpunkt; Meldungen können angepasst werden
	Medien / Presse überregional	NEIN	JA	Senden zum nächstmöglichen Zeitpunkt; Meldungen können angepasst werden
	Warn-Apps	JA	JA	
3 (Niedrig)	Medien / Presse regional	JA	JA	Veröffentlichung freigestellt
	Medien / Presse überregional	NEIN	JA	Veröffentlichung freigestellt
	Warn-Apps	JA	JA	

*nur zulässig, bei regional begrenzten Warnungen, wenn zahlreiche Menschen akut gefährdet sind (z.B. Explosionsgefahr)

3.6 Entwarnung

Die Bevölkerung muss informiert werden, wenn die Gefahr vorüber ist (Entwarnung). Hierfür ist der Einsatzleiter verantwortlich. Die Entwarnung sollte über die gleichen Medien erfolgen wie die Warnung.

4. Meldewege und Verfahren

4.1 Verantwortlichkeit

Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -).

Zur Weiterleitung einer Warnmeldung an die Leitstelle ermächtigt sind:

- Auf Gemeindeebene die Wehrleiterin oder der Wehrleiter oder ihre Vertretungen, als Redundanz die Feuerwehreinsatzzentrale
- Auf Kreisebene die Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspektorin oder der Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspektor oder ihre Vertretungen, als Redundanz die Technische Einsatzleitung oder die Katastrophenschutzleitung

Die für die Abfassung und Weiterleitung einer Warnung der Warnstufen 1 bis 3 verantwortliche Person oder Stelle stellt das Erfordernis der Warnung oder Information über MoWaS fest und stimmt mit der Einsatzleitung ab, ob die Meldung landesweit und/oder regional zu verbreiten ist.

Bei einem Erfordernis der Warnung über den eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereich hinaus hat sich die für die Warnung verantwortliche Person oder Stelle mit dem Nachbarbereich abzustimmen oder eine zentrale Koordination durch die ADD herbeizuführen.

4.2 Übermittlung

Meldungen sind grundsätzlich formgebunden mit Meldeformular MoWaS oder über einen ggf. vorhandenen, webbasierten Zugang (MoWaS vS/E) zu erstellen (vgl. beigefügte Anlage Meldeformular MoWaS; zwei Seiten) und elektronisch auszufüllen oder leserlich zu schreiben und auf geeignetem Weg an die einsatzführende Leitstelle und in Kopie an die ADD zu übermitteln.

4.3 MoWaS-Auslösung durch einsatzführende Leitstellen

Die einsatzführende Integrierte Leitstelle bzw. die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Mainz löst MoWaS nach Anweisung der Einsatzleitung aus. Die für die Leitstellen zuständigen Behörden sind gehalten, hierzu interne Prozesse zu definieren, welche eine unverzügliche Auslösung jederzeit gewährleisten. Weist die Einsatzleitung die Auslösung an überregionale Medien an, löst die einsatzführende Leitstelle die ihr zur Verfügung stehenden regionalen Medien aus. Im Anschluss informiert sie die ADD über die Anweisung der Einsatzleitung. Die Entscheidung über die Einbeziehung überregionaler Medien bleibt ausschließlich den Landesdienststellen vorbehalten. Die ADD löst über MoWaS die überregionalen Medien aus oder erstellt eine Vorlage über MoWaS vS/E zur Auslösung durch Landesdienststellen (Mdl Lagezentrum oder ADD).

Grundsätzlich ist bei einer Verbreitung einer Warnung nach den Warnstufen 1 bis 3 über MoWaS die ADD schnellstmöglich telefonisch zu unterrichten.

5. Ermächtigung

Die einsatzführenden Integrierten Leitstellen und die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Mainz werden vom Land ermächtigt, Warnmeldungen im Rahmen des MoWaS-Systems in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Mainz übernimmt diese Aufgabe für die Städte Mainz und Worms, die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms in gleicher Weise wie eine Integrierte Leitstelle.

Sie handeln dabei im Auftrag der Körperschaft, die um die Warnung ersucht. Für den Inhalt der Warnmeldungen sind ausschließlich die nach 4.1. genannten Personen oder Stellen, nicht jedoch die Leitstellen, verantwortlich.

6. Aufhebung bisheriger Verfahren

Dieses Schreiben hebt das Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 01.09.2016; Az.: 30463:353* MoWaS-SatWaS auf.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eric Schaefer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Eric Schaefer

Anlagen: Meldeformular